

# Merkblatt: TV Energieetikette – korrekte Deklaration

## 1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2012 ist in der Schweiz der Energieverbrauch von TV Geräten, mit der Energieetikette zu deklarieren. Am 1. Januar 2014 ist die 18-monatige Übergangsfrist abgelaufen und die entsprechende Verordnung muss ausnahmslos angewendet werden. Das heisst, es dürfen im Handel keine Fernsehgeräte mehr ohne Energieetikette verkauft werden.

Um die Einhaltung der korrekten Deklaration zu überprüfen, führt das Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig Marktkontrollen betreffend Einhalten der Vorschriften in den Verkaufskanälen des Handels durch. Dies mit dem Zweck, eine Sensibilisierung für die Energieverbrauchsdeklaration zu bewirken.

## 2 Die gesetzliche Regel: Deklarationspflicht Energieetikette, Effizienzklasse

In Anhang 2.12, Ziffer 7.2. der Schweizer Energieverordnung heisst es:

*„Wer Fernsehgeräte in den Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.“*

Wie Kontrollen des BFE ergaben, erfolgte die Umsetzung bisher noch nicht konsequent. Das BFE fordert Händler und Lieferanten daher auf, ihre Pflicht wahrzunehmen und weist gleichzeitig darauf hin, dass fehlbare Firmen gemäss Art. 22 der Energieverordnung gebüsst werden können.

In der Absicht Art. 22 möglichst nicht anwenden zu müssen, hat das BFE, nebst anderen Verbänden, auch den Swico um Unterstützung bei der Information des TV Handels gebeten.

Konkret heisst das:

- **Lieferanten** müssen sicherstellen, dass jedes Fernsehgerät mit einer gedruckten Energieetikette geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben der Energieverordnung entspricht.
- **Händler** müssen sicherstellen, dass alle Ausstellungsgeräte in der Verkaufsstelle die Etikette deutlich sichtbar an der Vorderseite tragen. Bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Modell mit energie- oder preisbezogenen Informationen muss zudem auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben werden.

Diese Vorkehrungen dienen dazu, dass Konsumentinnen und Konsumenten in der Werbung und in den Verkaufsstellen auf einfache Weise die effizientesten TV-Geräte erkennen können.

Link zum betreffenden Anhang in der Energieverordnung:

<http://www.bfe.admin.ch/energieetikette/05360/index.html?lang=de>

Link zum Jahresbericht, Kontrollen Energieetiketten und Mindestanforderungen bei Elektrogeräten in der Schweiz 2013

[http://www.bfe.admin.ch/themen/00507/05479/index.html?lang=de&dossier\\_id=06181](http://www.bfe.admin.ch/themen/00507/05479/index.html?lang=de&dossier_id=06181)

### 3 Praxis

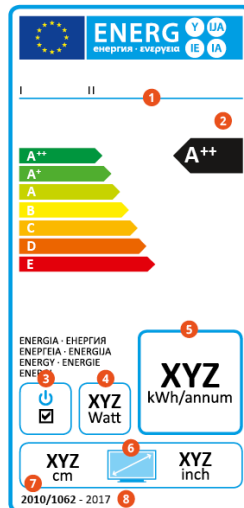
#### 3.1 Zur Zeit aktuelle TV Energieetiketten

Seit 1. Januar 2014 ist die Etikette mit den Energieeffizienzklassen: A+, A, B, C, D, E, F für TV Neugeräte obligatorisch. Erreicht ein Fernseher bereits eine höhere Effizienzklasse als A+, darf er freiwillig mit der entsprechenden Etikette gekennzeichnet werden.

Ab 2014 obligatorisches Label



Bereits im Handel: A++, A+, A, B, C, D, E (ab 2017 obligatorisch)



- 1 Name oder Marke des Herstellers, Typenbezeichnung
- 2 Energieeffizienzklasse
- 3 Netzschalter (Ja/Nein)
- 4 Leistungsaufnahme in Watt
- 5 Jahresenergieverbrauch in kWh basierend auf 4-Stunden-Betrieb pro Tag und 365 Tage/Jahr
- 6 Bildschirmdiagonale in Zentimeter und Zoll
- 7 Bezeichnung der Regulierung
- 8 Anfangsjahr der Verpflichtung

Quelle: ZVEI Broschüre

#### 3.2 Praktische Tipps zur Deklaration am POS, Werbebroschüre, Katalog, Internet

##### 3.2.1 Bsp. am POS



Die Händler stellen sicher, dass alle ausgestellten Fernsehgeräte in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar an der Vorderseite tragen. Akzeptiert ist auch, wenn die Energieetikette auf der Vorderseite separat mit einem Steller, aber klar im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgerät, dargestellt wird. Bei Verkauf ab Palette, TV Geräte in der Verpackung, muss für das jeweilige Modell neben den energie- oder preisbezogenen Informationen, auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben werden.

(Im Ausstellungsraum Energieetikette vorne auf Bildschirm; Preis z.B. elektronisch auf Bildschirm)



(Verkauf ab Palette; Ausstellungsgerät mit Energieetikette entspricht den verpackten Geräten)

### 3.2.2 Bsp. Produktwerbung



(Effizienzklasse zusammen mit Preisangabe)

Nach der in der Schweiz geltenden Energieverordnung Anhang 2.12, Ziffer 7.2 in Anlehnung an (EU) Nr. 1062/2010 zur Energiekennzeichnung von Fernsehgeräten, muss jede Anzeige, die ein bestimmtes Produkt mit Energieetikette bewirbt, die Energieeffizienzklasse enthalten, sofern energieverbrauchsrelevante Informationen oder der Preis des Produktes veröffentlicht sind.

### 3.2.3 Bsp. Internetseiten und Versandkataloge



(Effizienzklasse zusammen mit Preisangabe)

Es ist wichtig, dass Kunden, die das Produkt über Internet, Versandkatalog, Verkaufsbroschüre, etc. kaufen, wesentliche Informationen wie Preis und Energieeffizienzklasse vor dem Kauf des Produktes sehen. Bei Verkaufsangeboten über diese Absatzkanäle muss die Effizienzklasse zusammen mit dem Preis sichtbar sein.

Bei Rückfragen wenden sich Swico-Mitglieder an

Giuseppe Sampietro, Leiter Ressort Energie  
giuseppe.sampietro@swico.ch